

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Verbandsgemeindegemeindevorstand		24.07.2025	41-76/2025	Frau Kirchner

Beratungsfolge	Termin
Verbandsgemeinderat	19.08.2025

## Beschlussgegenstand:

**1. Änderung des Kostentarifes der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (Kostensatzung FF „Goldene Aue“)**

## gesetzliche Grundlage:

§§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)  
§ 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA, S. 108)  
§§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.12. 2020 (GVBl. LSA S. 712)

## Begründung:

Gemäß §§ 1, 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) ist die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ für die Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf Ihrem Gebiet verantwortlich.

Dazu hat die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ gemäß § 8 BrSchG eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Die Verbandsgemeinde unterhält demnach eine Freiwillige Feuerwehr, welche aus folgenden 14 Ortsfeuerwehren besteht: Berga, Bösenrode, Rosperwenda, Brücken, Hackpüffel, Edersleben, Kelbra, Sittendorf, Thürungen, Tilleda, Wallhausen, Hohlstedt, Martinsrieth und Riethnordhausen.

Die Kosten, welche bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entstehen, sind von der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ zu tragen. Gemäß § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können Gebühren für bestimmte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhoben werden.

Zur Abrechnung der Kosten für solche Einsätze benötigt die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ eine Kostensatzung mit Kostentarif.

Zuletzt wurde diese Kostensatzung am 16.02.2021 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen. Aufgrund der haushaltskritischen Situation der Verbandsgemeinde, muss durch ein Konsolidierungskonzept versucht werden, den Haushaltsausgleich wieder herzustellen. Eine Maßnahme aus dem Konsolidierungskonzept ist es somit, die Gebühren für den Kostenersatz zu überarbeiten und anzupassen.

**Der Verbandsgemeinderat möge daher die vorliegende 1. Änderung des Kostentarifs der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (Kostensatzung FF „Goldene Aue“) beschließen.**

**Beratungsergebnis:**

<b>Gremium: Verbandsgemeinderat</b>					<b>am: 19.8. 2025</b>	<b>TOP:</b>
<b>Anzahl Mitglieder</b>	<b>anwesend:</b>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthaltungen:</b>	<b>Laut Vorschlag</b>	<b>Abweichender Beschluss:</b>
<b>18 + 1</b>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren          ...../keine Mitglieder des Verbandsgemeinderates von d. Beratung u. Abstimmung ausgeschlossen.</b>						

**-Siegel-**

.....  
**Peckruhn**  
**Verbandsgemeindegemeindevorsteher**

**Erläuterungen:**

Für die Kalkulation der Kostensatzung wurden die Kosten der Jahre 2022-2024 zugrunde gelegt. Im ersten Schritt wurden alle Kosten der Gebäude, einschließlich der Abschreibungskosten und kalkulatorischer Zinsen, betrachtet.

Den Stundensätzen für den Personaleinsatz wurden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung, ärztliche Untersuchung, Versicherungen) zugrunde gelegt.

Für den Einsatz der Fahrzeuge wurden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten berücksichtigt.

Im letzten Schritt wurden all diese zuvor genannten Kosten in einem Betriebsabrechnungsbogen zusammengefasst. Dabei wurden dann die Kosten der Gebäude, der Aufwandsentschädigungen und der allgemeinen Versicherung gleichmäßig aufgeteilt. Diese ermittelten Kosten wurden dann durch die durchschnittlichen Einsatzstunden der Fahrzeuge der Kalkulationsjahre dividiert.

Die ermittelten Kosten fallen in den 14 Ortsfeuerwehren aufgrund der verschiedenen Einsatzstatistiken sehr unterschiedlich aus. Es wird daher vorgeschlagen weiterhin Fahrzeuggruppen zu bilden und je Fahrzeuggruppe einheitliche Preise festzulegen.

Seitens der Verwaltung werden folgende Kosten je Einsatzstunde vorgeschlagen:

Fahrzeuggruppe	Euro / Stunde	aktuelle Beträge
MTF / KdoW	220,00	90,00
ELW 1	370,00	120,00
TSF / TSF-W	185,00	130,00
HLF / MLF	380,00	325,00
LF 8 / LF 10	240,00	150,00
LF 16	70,00	60,00
LF 20	340,00	215,00
TLF	370,00	330,00
<b>Personal</b>	<b>Euro / Stunde</b>	
Einsatzkraft	28,00	26,00
Einsatzleiter	36,00	31,00
VerbGem Wehrleiter	50,00	37,00